

## Satzung des Imkervereins Vorgebirge e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Imkerverein Vorgebirge e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim. Er ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Bienen haben eine wichtige Funktion im Ökosystem. Eine Kulturlandschaft ist ohne ihre Bestäubungstätigkeit undenkbar. Nur sie sichert das Überleben der meisten Wildpflanzen, schafft Nahrung für die Tierwelt und erhöht den Ertrag der landwirtschaftlichen Betriebe, dem Obst- und Gemüsebau. Zweck des Imkervereins Vorgebirge e.V. ist es daher, die sachgemäße Imkerei und Bienenzucht vor Ort zu fördern und am Schutz und der Erhaltung eines intakten Ökosystems und des Landschaftsbildes mitzuwirken.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Unterstützung der Qualifizierung seiner Mitglieder durch Fort- und Weiterbildung (z.B. Lehrgänge, Unterweisungen und Schulungen),
- b. Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung bei Rechtsfragen,
- c. Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten oder der Durchführung der behördlich angeordneter Maßnahmen, Unterstützung wissenschaftlicher oder praktischer Untersuchungen zur Bienenzucht soweit möglich, Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Imkerverbandes Rheinland e.V. oder des Deutschen Imkerbundes e.V.,
- d. Um die Lebensgrundlage der Bienen wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, sind die Mitglieder auch an Kooperationen mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufszweigen, des Gartenbaues, der naturschützenden Jagd, der Imkerschaft und des umweltbewussten Bürgers interessiert,
- e. Vertretung der Belange der Bienenhaltung und -zucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Vorsitzenden des Kreisimkervereins,
- f. Aufklärung und Beratung in allen Bevölkerungskreisen zum Verständnis der Bedeutung der Bienen. Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Informationsveranstaltungen und Aktionen wie der Aufbau und die Pflege eines Lehrbienenstandes und die Betreuung schützenswerter (Blüh-) Flächen oder Streuobstwiesen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2) Die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eines zahlenden Mitgliedes erwirbt kostenlos durch seine Unterschrift ebenfalls die Vereinsmitgliedschaft.

- 3) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 4) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu entrichten.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags der Mitglieder des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der jährliche vom Mitglied festzulegende Mitgliedsbeitrag – jedoch nicht unter dem Mindestbetrag - wird jeweils zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres am 1. Januar fällig.
- 3) Bei Neumitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag jeweils zum 15. des auf den Monat des Eintritts folgenden Monats fällig.
- 4) Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über etwaige Kontendatenänderungen zu informieren. Rückbuchungskosten aufgrund von nicht rechtzeitiger Mitteilung von Kontendatenänderungen werden dem Mitglied nachträglich belastet.
- 5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist stets beschlussfähig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- im Wahljahr den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- Festsetzung des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstandes,
- Entscheidung über die Mittelverwendung bei der Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

3) Die Einladung durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt erfolgt spätestens 7 Tage vorher in Textform an die zuletzt bekannte Adresse. Falls eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt ist, bekommen die Mitglieder die Einladung per elektronischer Post.

4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht.

5) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- 1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- 6) Satzungsänderungen werden mit dem Protokoll an die Vereinsmitglieder verteilt.

## **§ 9 Vorstand**

1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- eine/ein Vorsitzende/r,
- eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- eine/ein Schatzmeister/in,
- eine/ein Schriftführer/in.

Es können ein oder zwei weitere Beisitzer/innen durch den Vorstand bestellt werden.

2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und unterzeichnet.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeiten**

Es ist zulässig, für die Ausübung der Vereins- und Organämter und für Tätigkeiten im Auftrage des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, welche einen Betrag von EUR 20,00 pro ehrenamtlich Tätigem und Jahr übersteigt, trifft die Mitgliederversammlung. Aufwandsentschädigungen für Vorstände sind betragsunabhängig von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

- 1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein inne haben und die sofortige Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- 3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins Vorgebirge e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Apicultur e.V.“, Verein zur Förderung des Fachzentrums Bienen und Imkerei in Mayen (FBI), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 11.05.2015 beschlossen und gemäß Mitgliederversammlung vom 20.08.2015 und 24.10.2015 geändert.

Der Vorstand

Vorsitzende: Dr. Gabriele Jahn

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Ludger Reining

Schatzmeister: Dr. Gisbert Dues

Schriftführer: Jens Buderath